

Satzung

der Ortsgemeinde Bodenheim über das besondere Vorkaufsrecht gemäß § 25 Bau-
gesetzbuch (BauGB) für Grundstücke der Gemarkung Bodenheim

Aufgrund des § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB vom 23.09.2004 (BGBl. 2414) in Ver-
bindung mit § 24 Gemeindeordnung (GemO) in der jeweils aktuellen Fassung hat der
Gemeinderat der Ortsgemeinde Bodenheim am 05.04.2017 folgende Satzung be-
schlossen.

§ 1

Anordnung des Vorkaufsrechts

Der Ortsgemeinde Bodenheim steht zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen
Entwicklung im Sinne des § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB an den in § 2 bezeichne-
ten Grundstücken ein besonderes Vorkaufsrecht zu.

§ 2

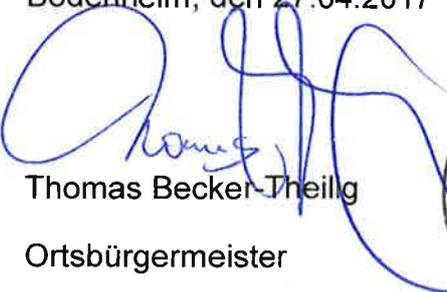
Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich betrifft die Grundstücke der Gemarkung Bodenheim, Flur 15,
Flurstücke 251, 252/1 und 252/2. Der beiliegende Auszug aus der Flurkarte dient
dem besseren Verständnis.

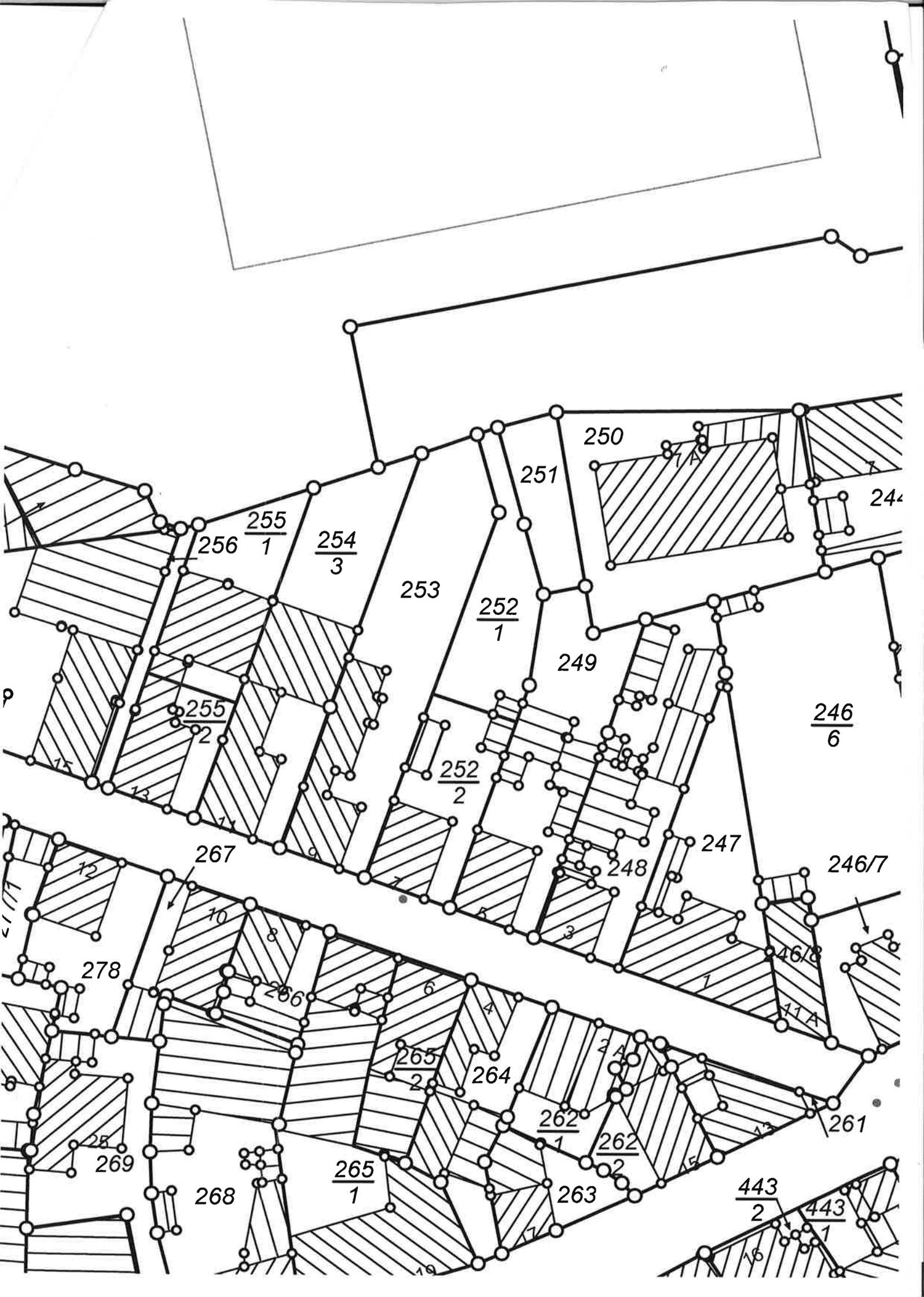
§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

Bodenheim, den 27.04.2017


Thomas Becker-Theilig
Ortsbürgermeister







Nachrichtenblatt

der Verbandsgemeinde BODENHEIM

und der Gemeinden: Bodenheim • Gau-Bischofsheim • Harxheim • Lörzweiler • Nackenheim

44. Jahrgang

Freitag, den 5. Mai 2017

Ausgabe 18/2017

Bürgerbüro und Standesamt
am Mittwoch, 10.05. und 14.06. nur bis 15:30 Uhr geöffnet
Ersatztermine: Dienstag, 09.05. und 13.06. von 14:00 Uhr bis 19:00 Uhr

Bodenheim



Gau-Bischofsheim



Harxheim



Lörzweiler



Nackenheim



Pfarrsommerfest

der katholischen Pfarrei St. Alban
Bodenheim

Sonntag, 11. Juni 2017

Beginn um 10.00 Uhr

**Wir feiern „Unter den Linden“ zwischen
Pfarrheim und katholischer Kirche.**

Für Mittagessen, Getränke und Kaffee & Kuchen ist gesorgt!



Familiengottesdienst (10 Uhr)

**Frühschoppen mit dem
Blasorchester Bodenheim**

Tanzaufführung des TVB

**Kirchenführungen für Kinder
und Erwachsene**

Spiel und Spaß rund um die Kirche

Erzähltheater und Kinderkarussell

Tombola

Das volle Programm auf
unserer Homepage:



Kath. Pfarrei St. Alban Bodenheim, Kirchbergstraße 18, 55294 Bodenheim
www.bistum-mainz.de/bodenheim



7. Auftragsvergaben
8. Mitteilung von Auftragsvergaben
9. Mitteilung von Eilentscheiden

Nichtöffentlicher Teil:

10. Grundstücksangelegenheiten
11. Vertragsangelegenheiten
12. Niederschlagungen, Erlässe

Öffentlicher Teil:

13. Bekanntgabe der im nichtöffentlichen Teil gefassten Beschlüsse
Ortsgemeinde Bodenheim, 27.04.2017
Thomas Becker-Theilig
Ortsbürgermeister

Satzung der Ortsgemeinde Bodenheim über das besondere Vorkaufsrecht gemäß § 25 Baugesetzbuch (BauGB) für Grundstücke der Gemarkung Bodenheim

Aufgrund des § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB vom 23.09.2004 (BGBl. 2414) in Verbindung mit § 24 Gemeindeordnung (GemO) in der jeweils aktuellen Fassung hat der Gemeinderat der Ortsgemeinde Bodenheim am 05.04.2017 folgende Satzung beschlossen.

§ 1**Anordnung des Vorkaufsrechts**

Der Ortsgemeinde Bodenheim steht zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung im Sinne des § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB an den in § 2 bezeichneten Grundstücken ein besonderes Vorkaufsrecht zu.

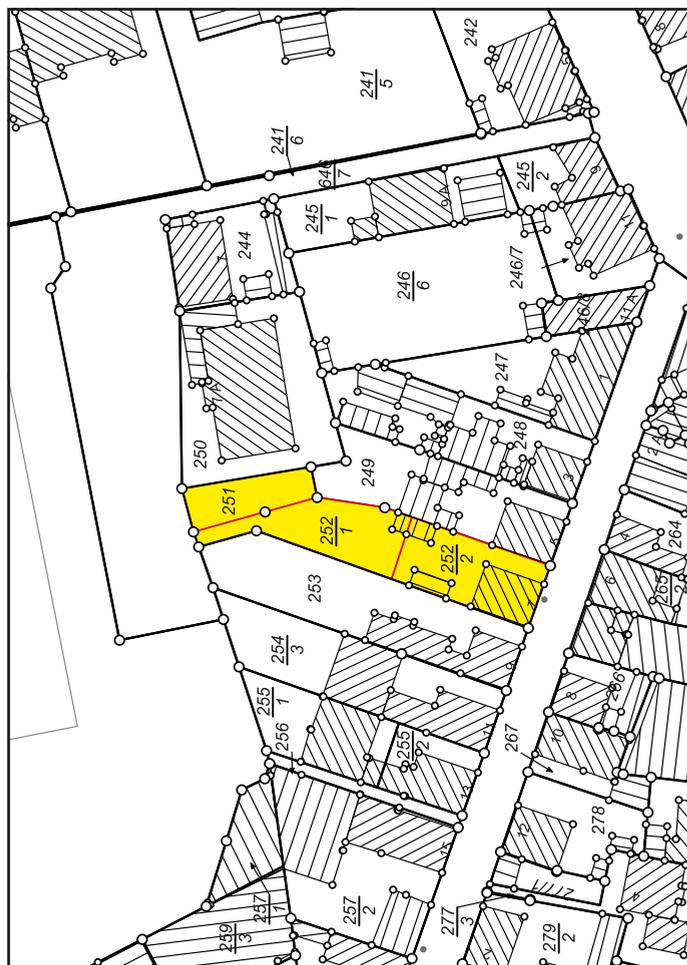
§ 2**Räumlicher Geltungsbereich**

Der Geltungsbereich betrifft die Grundstücke der Gemarkung Bodenheim, Flur 15, Flurstücke 251, 252/1 und 252/2. Der beiliegende Auszug aus der Flurkarte dient dem besseren Verständnis.

§ 3**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

Bodenheim, den 27.04.2017
Thomas Becker-Theilig
Ortsbürgermeister

**Hinweis gemäß § 24 Abs. 6 Gemeindeordnung:**

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Bodenheim, 27. April 2017
Dr. Scheure, Bürgermeister

Bauleitplanung der Ortsgemeinde Bodenheim

Bebauungsplan „Spatzenmühle“**hier: Öffentliche Auslegung des Planentwurfs nach § 3 Abs. 2 BauGB**

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Bodenheim hat in seiner Sitzung am 8. Dezember 2015 den Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan „Spatzenmühle“ gefasst und gleichzeitig die Durchführung der notwendigen Verfahrensschritte beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde im Amtsblatt 51/2015 vom 18. Dezember 2015 bekannt gegeben.

Mit dem Bebauungsplan wird die Umwandlung der Grünfläche innerhalb des Zubringerrohres der Landesstraße L 413 an der Wormser Straße zur Bundesstraße B 9 in eine Fläche für Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Feuerwehr“ angestrebt. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist im nicht maßstäblichen Lageplan durch eine gestrichelte Linie markiert. Der Plan hat keine Rechtswirkung und dient nur dem besseren Verständnis dieser Bekanntmachung.

Der Entwurf des Bebauungsplanes ist mit der Begründung und den nach Einschätzungen der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen öffentlich auszulegen. Folgende umweltbezogene Informationen sind verfügbar:

Umweltbericht mit umweltbezogenen Themen:

- Mensch (Verkehrslärm, Gewerbelärm, Radon)
- Tiere und Pflanzen (Habitate/Biototypen, Artenschutz)
- Boden (Bodenfunktionen)
- Wasser (Oberflächenwasser, Grundwasser)
- Klima/Luft (Lufthygiene und Klimafunktionen)
- Landschaftsbild
- Kultur- und sonstige Sachgüter

Umweltbezogene Fachgutachten:

- Abhandlung Eingriffsregelung
- Fachbeitrag Artenschutz
- Schalltechnische Untersuchung
- Niederschlagswasserbeseitigungskonzept

Hinweise zu Umweltbelangen aus der Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB

- Kreisverwaltung Mainz-Bingen, Abteilung Bauen und Umwelt: Hinweise zum Gewässer und Niederschlagswasserentsorgung
- SGD Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz, Mainz: Hinweise zum Gewässer, Hochwasserschutz, Grundwasserschutz, Niederschlagswasserbewirtschaftung, Abwasserbeseitigung und Altablagerungen
- Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz: Radonpotenzial

Die Planunterlagen liegen einschließlich der Begründung in der Zeit vom

**Freitag, 12. Mai 2017 bis einschließlich
Montag, 12. Juni 2017**

während der Öffnungszeiten der Verwaltung

**Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag von 08.00 bis 11.30 Uhr,
Mittwoch von 14.00 bis 19.00 Uhr,**

sowie während der sonstigen Dienststunden nach telefonischer Vereinbarung (Tel. 06135-72130 oder -72266), bei der Verbandsgemeindeverwaltung in 55294 Bodenheim, Am Dollesplatz 1, Zimmer 123, zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift bei der Verbandsgemeindeverwaltung abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Flächennutzungsplan unberücksichtigt bleiben. Es wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag auf Normenkontrolle nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.